

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Equipmentverleih

Event-Styling/Thomas Dvorak

Event-Styling – 2095 Drosendorf / Hornerstraße 26 am 07.01.2014

1. Auftragserteilung

Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt. Für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Auftrages haftet der Besteller. Dieser hat dafür zu sorgen, eventuelles Hilfspersonal und die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zu Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung erhöhen sich die Auf- und Abbaukosten nach Aufwand.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Mietgeräte mit allen Bestandteilen bleiben Eigentum des Verleihers. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. zum Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrages (Lieferschein), daß er die Geräte geprüft und für einwandfrei erklärt hat. Nachträgliche Mängel können von uns nicht anerkannt werden. Angebote, Kostenvorschläge und Pläne dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weiter gegeben werden.

3. Sauberkeit

Die Mietgeräte werden von uns im überprüften und sauberen Zustand übergeben. Kabeln werden aufgerollt und mit Kabelklemmen versehen ausgeliefert. Zeltplanen sind gereinigt und weisen maximal normale Gebrauchsspuren auf. Für alle Verschmutzungen die über den normalen Gebrauch hinausgehen, wird dem Mieter der Reinigungsaufwand verrechnet. Für nicht laut Plan aufgeladene Zeltanhänger wird eine Pauschale von 40,- Euro verrechnet. Das Bekleben von Planen, Zeltteilen sowie technischen Equipment mit sogenannten Isolierband ist ausnahmslos verboten.

4. Installation

Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Aufstellung und Installation der Anlagen, und hat für die ggf. notwendige Überprüfung durch Behörden zu sorgen. Alle Scheinwerfer und Teile, die über Publikum montiert werden, sind mit Seilen bzw. Ketten zu sichern. Traversen, Stative und Geräte sind gegen Herab- und Umfallen sowie Kippen entsprechend zu sichern. Abhängig vom Veranstaltungsort sind auch ggf. Abspannungen vorzunehmen. Bei Traversen ist auf die zulässige Durchbiegung und auf die maximal zulässige Punktlast zu achten. Last in jedem Fall gleichmäßig verteilen. Wir übernehmen keinerlei Haftung oder Schadensersatzansprüche aus Schäden die sich durch jeglicher Mißachtung der technischen Gegebenheiten ergeben. Der Mieter hat für eine Witterung feste Überdachung der technischen Geräte zu sorgen. Ist diese nicht gegeben, ist der Vermieter berechtigt, bei Beschädigungsgefahr, die Anlage außer Betrieb zu nehmen, bzw. ist der Mieter für Beschädigungen am Equipment verantwortlich.

5. Haftung/Verlust

Ein Haftungsübergang auf den Vermieter wird für alle Fälle (Personenschaden, Materialverlust, Folgeschäden durch technische Defekte) vollinhaltlich ausgeschlossen. Bei Verlust ist eine polizeiliche Meldung zu machen.

6. Beschädigung

Das Risiko einer Beschädigung des Mietobjekts trägt der Mieter unabhängig davon, ob Schäden entstehen durch seine Mitarbeiter, durch fremde Dritte oder durch höhere Gewalt. Der Mieter wird über die Handhabung der Geräte von einem fachkundigen Personal des Vermieters in Kenntnis gesetzt. Somit gehen auch elektrische Schäden, welche durch eine unsachgemäße Bedienung erfolgen, zu Lasten des Mieters. Beschädigungen sind uns sofort zu melden. Fehlende oder mechanisch beschädigte Leuchtmittel werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Schäden werden sofort dem Mieter in Rechnung gestellt. Wir übernehmen keine Abwicklung mit Versicherungen des Mieters.

7. Verfügbarkeit

Die Vergabe von Mietgeräten erfolgt nach Maßgabe des Lagerbestandes. Die Vermietung gilt mit der Reservierung der Anlage als erteilt. Für ein allfälliges Storno - weniger als 14 Tage vor Vermiet- od. Veranstaltungsbeginn wird die halbe Miete in Rechnung gestellt. Für alle Zelt und Bühnenvarianten gilt der Stornobetrag (halbe Miete) bereits ab dem Tag der Bestellung. Die Vermietung auch vorhandener Geräte und Teile kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

8. Gefahren

Die verwendeten Nebelflüssigkeiten sind geprüft nach DBA, haben keine MAK Werte oder toxische Inhaltsstoffe und beinhalten keine Öle. Trotzdem kann es bei empfindlichen Personen, wie Asthma oder Lungenkranken zu Beschwerden kommen. Die Vermieter übernehmen keinerlei Haftung für entstandene Schäden jeglicher Art.

9. Zelte

Die Zeltkonstruktion und Beplanung ist nach DIN-Norm ausgelegt und überprüft. Die Einholung von Bau- und Aufstellgenehmigungen ist alleinige Sache des Kunden. Es ist untersagt, Ankerschrauben, Streben oder andere Befestigungsvorrichtungen zu lockern oder zu entfernen. Die Konstruktion des Objektes darf nicht als Aufhängevorrichtung benutzt werden. Werden Konstruktionsteile, Befestigungen oder Verkleidungsteile vom Mietobjekt durch Einwirkung höherer Gewalten oder aus anderen Gründen gelockert oder beschädigt, hat der Mieter sich unverzüglich wegen der Schadensbehebung mit uns in Verbindung zu setzen und unsere Anweisungen zu befolgen. Der Mieter hat während der Vertragszeit eine Sturm- und Feuerversicherung abzuschließen, nach dem von uns anzugebenden Versicherungswert. Zelte müssen bei Wind geschlossen werden. Bei Schneefall ist das Zelt ausreichend zu beheizen oder etwaige Schneebeläge sofort zu beseitigen. Für den Eigenaufbau durch den Kunden wird keinerlei Haftung übernommen. Versteckte Schäden an Zeltplanen oder Fehlende Teile bei beladenen Zeltanhängern können bis zu einer Woche im Nachhinein von uns beanstandet werden. Um etwaige Streitigkeiten zu vermeiden muß der Mieter bei der Zeltübergabe sämtliche Schäden sofort melden und gegebenenfalls fotografisch festhalten

10. Veränderungen/Bewilligung

Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung unserer Firma. Die auf den Geräten angebrachten Werbeaufschriften dürfen nicht verdeckt oder unleserlich gemacht werden. Bei Aufträgen über 500 Euro ist der Mieter verpflichtet unser Werbetransparent in der Nähe der gemieteten Objekte aufzuhängen. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte und jede Art von Aufführungslizenzen besorgt sich der Mieter auf eigene Rechnung. Wir weisen jede Haftung für Schäden und Störung zurück, die durch die gemieteten Geräte verursacht werden. Ebenso entbinden Änderungen, die aufgrund behördlicher Vorschriften notwendig werden, den Kunden nicht von seiner Abnahmepflicht.

11. Rückgabe

Unser Vertragspartner ist zur Rückgabe des Vertragsobjektes verpflichtet. Bei Verzögerungen des Abbaus oder des Rücktransportes verschuldet durch den Mieter, wird eine Strafgebühr von 20% der Mietkosten pro angefangenen Tag berechnet.

12. Erfüllung, Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 3580 Horn, auch im Geschäftsverkehr mit dem Ausland. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn zu Veranstaltungsbeginn alle vereinbarte oder gleichwertige Geräte aufgebaut sind und funktionieren. Bei späteren Ausfällen oder technischen Gebrechen hat der Mieter keinerlei recht auf Schadensersatz. Bei Verzug der Auf- und Abbaetermine durch den Vermieter ist ebenfalls keinerlei Schadensersatzanspruch durchsetzbar.

13. Lieferung, Montage

Bei Lieferung durch den Vermieter hat der Mieter dafür zu sorgen, das ein Zufahrtsweg für Pkws bist zum Aufbauort besteht. Andernfalls ist der Mieter für die Zulieferung zur Aufbaufläche verantwortlich. Das vereinbarte Hilfspersonal ist rechtzeitig für die Auf- und Abbauarbeiten bereit zu stellen. Andernfalls wird der entsprechende Mehraufwand in Rechnung gestellt.

14. Bezahlung

Der Besteller ist für die Bezahlung verantwortlich. Der Rechnungsbetrag ist entweder - Bar bei Abholung- oder spätestens -7 Tage netto nach Rechnungserhalt-fällig. Bei Zahlungsverzug werden Spesen und Verzugszinsen berechnet.